

EINGESCHRIEBEN

Bundesministerium für Finanzen
Fr. Dr. Beate Schaffer
Himmelpfortgasse 4-8
Postfach 2
1015 Wien

Wien, am 28. April 2006

Stellungnahme zum Entwurf für ein Bundesgesetz, mit dem das Bankwesengesetz, das Finanzmarktaufsichtsbehördengesetz, das E-Geldgesetz und das Sparkassengesetz geändert werden soll (GZ BMF-040402/0012-III/5/2006)

Sehr geehrte Frau Dr. Schaffer,

die Wiener Börse AG dankt für die Übermittlung des Entwurfes und erstattet dazu folgende Stellungnahme:

Der übermittelte Entwurf des Bundesgesetzes sieht eine Änderung des Bankwesengesetzes, des Finanzmarktaufsichtsbehördengesetzes, des E-Geldgesetzes und des Sparkassengesetzes vor. Durch die im Entwurf vorliegenden Änderungen der Richtlinien 2000/12/EG und 93/6/EWG aufgrund von „Basel II“ werden auch Bestimmungen des Börsegesetzes, insbesondere Verweise auf die entsprechenden Richtlinien, tangiert. Aus diesem Grund ersuchen wir um Anpassung des Börsegesetzes wie folgt:

Ad § 15 Abs 1 BörseG

Der Verweis in § 15 Abs 1 Z 2 lit a) auf „Art. 2 Nummer 20 in Verbindung mit Art. 3 Abs. 4 der Richtlinie 93/6/EWG“ stimmt durch die Umsetzung von Basel II und die damit einhergehende Änderung der RL 93/6/EWG nicht mehr und müsste demnach lauten:

„bzw. Art.3 lit p der Richtlinie 93/6/EWG“

Ebenso ist der Verweis auf Art. 3 Abs 4 der Richtlinie 93/6/EWG in lit c) anzupassen

Ad § 15 Abs 5 BörseG

§ 15 Abs 5 spricht von „geregelten Märkten im Sinne des Art. 1 Z. 13 der Richtlinie 93/22/EWG“. Im übermittelten Entwurf ist eine Änderung von § 2 Z 37 BWG vorgesehen, wodurch der Zusatz „oder der Europäischen Kommission als geregelter Markt gemäß dieser Bestimmung notifiziert wurde;“

vorgesehen ist. Begründend wird zu dieser Ergänzung ausgeführt, dass man alle geregelten Märkte damit erfassen möchte.

Wir regen daher an, die Definition der „geregelten Märkte“ jener des § 2 Z 37 BWG anzupassen. § 48 Abs 3a verweist bereits jetzt auf die Definition des „geregelten Marktes“ nach § 2 Z 37 BWG.

Ad § 57.Abs 2 BörseG

Da die Ziffern 20 („Kreditinstitut der Zone A“) und 21 („Kreditinstitut der Zone B“) des § 2 BWG entfallen, müsste die Formulierung des § 57 BörseG entsprechend angepasst werden.

Wir dürfen um Berücksichtigung der angeführten Argumente ersuchen und verbleiben mit der Bitte um Kenntnisnahme und vorzüglicher Hochachtung

Wiener Börse AG

Dr. Michael Buhl

Dr. Stefan Zapotocky